

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 70 (1925)
Heft: 43

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 24. Oktober 1925, Nr. 14

Autor: Fiedler, E. / Rutishauser, F.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

im Kanton Zürich

Organ des Kantonalen Lehrervereins — Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

Erscheint monatlich einmal

19. Jahrgang

Nr. 14

24. Oktober 1925

Inhalt: Die Revision des Gesetzes über die Leistungen des Staates an das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer. — Kantonalzürcherischer Verband der Festbesoldeten: Jahresbericht 1924/25. — Zürcherische Kantonale Sekundarlehrerkonferenz: Referat von Rektor Dr. Fiedler.

Die Revision des Gesetzes über die Leistungen des Staates an das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer.

Das gegenwärtige Gesetz über die Leistungen des Staates an das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer trägt das Datum des 2. Februar 1919. Es ist namentlich in seinem ersten Teil revisionsbedürftig geworden, und so wurde denn der Regierungsrat durch Beschluß des Kantonsrates vom 17. November 1924 eingeladen, spätestens im Jahre 1925 dem Kantonsrate eine Vorlage für die Neuordnung der Beitragsleistung des Staates an das Volksschulwesen einzubringen und zwar entweder im Sinne der Revision des Gesetzes über die Leistungen des Staates an das Volksschulwesen oder durch den Erlaß einer neuen Verordnung.

Die Erziehungsdirektion entschied sich für die Revision des Gesetzes. Sie hält dafür, daß nicht bloß die für die Gemeindeeinteilung in Beitragsklassen maßgebenden Grundsätze, die auf dem Verordnungswege neu geregelt werden könnten, sondern auch noch andere Gesetzesbestimmungen grundsätzlicher Art, namentlich solche über die Lehrerbesoldungen, einer Revision bedürfen.

So arbeitete denn die Erziehungsdirektion eine Vorlage für die Revision des Gesetzes aus. Sie ist vom 15. August 1925 datiert, und zehn Tage später fand im Erziehungsrate die erste Beratung statt. In ausführlicher Weise legte Regierungsrat Dr. Moußon die Gesichtspunkte dar, die ihn bei der Arbeit geleitet haben. Die Zweiteilung wurde beibehalten. Wie im bisherigen Gesetze enthält der erste Teil des Entwurfes die Bestimmungen über die Leistungen des Staates an das Volksschulwesen und der zweite diejenigen über die Besoldungen der Lehrer.

Den Ausgangspunkt für die Revision des ersten Abschnittes bildete nach den Ausführungen des Erziehungsdirektors die Wirkung der neuen Steuergesetzgebung von 1917 bis 1922 auf die Finanzen der Gemeinden, von denen manche einen erheblichen Rückgang der Steuererträge erfahren hätten. Heute handle es sich nun darum, an dem Gesetze von 1919, das in den Leistungen des Staates an das Volksschulwesen gegenüber 1912 nichts geändert habe, grundsätzliche Änderungen vorzunehmen. Es müsse, um die Gemeindeökonomie zu wahren, ein Weg zur Entlastung der bedrängten Gemeinden gesucht werden, was nicht allein mit einer neuen Klasseneinteilung, die allerdings durch eine neue Verordnung vorgenommen werden könnte, möglich sei. Es stehe im allgemein finanzpolitischen Interesse, solche Gemeinden durch einen gerechten Finanzausgleich davor zu bewahren, die Hilfe des Staates gestützt auf § 138 des Steuergesetzes anrufen zu müssen und dadurch in ihrer Selbständigkeit beschränkt zu werden. Zur bessern Erreichung des Hauptzweckes, der mit der Gesetzesrevision beabsichtigt sei, eines angemessenen Finanzausgleiches zwischen den Gemeinden, sollen künftig für deren Einteilung in Beitragsklassen nicht mehr nur die politischen und Schulgemeindesteuern maßgebend sein, sondern es sollen auch die Kirchensteuer, die Armensteuer, die Zivilgemeindesteuer und eine allfällige Liegenschaftensteuer mit in Berechnung gezogen werden; es soll also die neue Klassifikation der Gemeinden nach deren Gesamtsteuerfuß erfolgen. Ferner soll es der auf die Lehrstellen entfallende Ertrag der Staatssteuer ermöglichen, eine Gemeinde mit besonders schlechten finanziellen Verhältnissen in eine Kategorie mit höheren Staatsbeiträgen und umgekehrt

eine solche mit außerordentlich günstigem Stande in eine Klasse mit geringern staatlichen Beitragsleistungen zu verschieben. Etwas Derartiges muß ja schon möglich sein; denn man würde es wohl kaum begreifen, wenn z. B. Zürich mit seinen glänzenden Rechnungsabschlüssen größere Staatsbeiträge erhielte als vorher. Noch ein Punkt sollte nach der Ansicht der Erziehungsdirektion revidiert werden. Während nämlich nach dem gegenwärtigen Gesetze die Staatsbeiträge für gewisse Kategorien von Gemeinden höchstens die Hälfte ihrer Ausgaben betragen dürfen und für andere bis zu drei Viertel derselben ansteigen können, was zu weit gegangen sei, möchte sie die Vorlage einheitlich auf höchstens sechs Zehntel der Aufwendungen ansetzen, immerhin mit der Möglichkeit, in ganz besonderen Fällen doch eine weitergehende Hilfe zu gewähren. In der Berechnung der Staatsbeiträge soll eine Vereinfachung herbeigeführt werden; statt der bisherigen 16 Beitragsklassen sind nur noch deren 12 vorgesehen.

Was nun den zweiten Teil anbelangt, der die Besoldungen der Volksschullehrer ordnet, so besteht auch da die Hauptneuerung darin, eine Entlastung der bedrängten Gemeinden herbeizuführen. So weit wie im Aargau, wo der Staat die gesamten Leistungen für die Lehrerbesoldungen trägt, wollte die Erziehungsdirektion in ihrem Entwurf nicht gehen; das Problem aber, die ganze Besoldung vom Staate übernehmen zu lassen und abgestufte Beiträge von den Gemeinden festzusetzen, wäre kein leichtes gewesen. So soll auch in Zukunft eine Teilung dieser Leistungen zwischen Staat und Gemeinden, allerdings mit etwas anderer Gestaltung als bis anhin, bestehen. Für eine Änderung in den Besoldungsansätzen liege kein Grund vor. Die Erhöhung des Grundgehaltes um 400 Franken habe lediglich den Zweck, die Gemeinden in der Gewährung von Zulagen zu entlasten und die außerordentlichen Besoldungszulagen an Lehrer steuerschwacher oder mit Steuern stark belasteter Gemeinden dahinfallen zu lassen. An die Stelle der seinerzeit vom Erziehungsrate als Wohnungsentschädigung festgesetzten Minimalgemeindezulagen sieht die Vorlage nach der Einwohnerzahl abgestufte Ortszulagen vor. Von einigen weiteren beabsichtigten Änderungen in der Ordnung der Vikariate, der Ruhegehälter usw. soll in einem spätern Artikel, wenn die Beratungen im Erziehungsrate abgeschlossen sein werden, die Rede sein.

Kantonalzürcherischer Verband der Festbesoldeten.

Jahresbericht 1924/25.

Verehrte Delegierte!

Es ist Sitte geworden, den Jahresbericht erst am Berichtstage abzuschließen, um ihn, anschließend an den vorausgegangenen, zu einer Chronik zu gestalten, in der sich die Arbeit der Verbandsleitung bis zur ordentlichen Jahresversammlung spiegelt. Dabei zeigt sich die Tatsache, daß gewisse Dinge in einer ganzen Reihe von Berichten sich immer wieder bemerkbar machen und sehr oft Jahr um Jahr ein anderes Gesicht zeigen. Denn nicht nur die Zeit ist wandelbar, auch die Meinungen unserer Behörden ändern mitunter überraschend; sie sind eben oft weniger das Produkt einer festen Überzeugung, als der Ausdruck der herrschenden politischen Situation.

In den Beginn der Berichtszeit fallen wiederum Bemühun-

gen um die *Revision des Steuergesetzes*. Wir haben an dieser Stelle schon oft von diesem Gesetze sprechen müssen, und es scheint, es werde dies auch in späteren Berichten wieder der Fall sein müssen. Im Einverständnis mit der Delegiertenversammlung schuf der K. Z. V. F. gemeinsam mit dem Kartell der Privatangestellten eine Kommission, die Vorschläge an die maßgebenden Instanzen leitete, im ganzen 8 wohlbegründete Postulate. Wir sind es gewohnt, beim Regierungsrat nicht gleich ein geneigtes Ohr zu finden. Man nimmt von unseren Vorschlägen etwa einen guten Gedanken auf, schüttet reichlich Wasser bei und läßt das übrige unberücksichtigt. So hat man 1920 unsere Skala übernommen, sonst aber wenig Entgegenkommen gezeigt. Heute ist die Situation ähnlich. Der Antrag des Regierungsrates vom 26. Mai 1925 zur Abänderung des Gesetzes über die direkten Steuern geht auf ein einziges unserer Postulate ein: er schafft den dreijährigen Durchschnitt für Einkommen unter 10 000 Fr. ab. Dies bedeutet eine annehmbare Lösung, die namentlich das Unrecht wieder gut macht, das bislang die Pensionierten und Abgebauten so hart traf. Im ganzen ist die Vorlage eine durchaus *fiskalische*, aber keine *soziale*. Es ließe sich die Frage aufwerfen, ob man aus diesem Grunde der ganzen Revisionsarbeit den Kampf ansagen sollte, um dadurch einer Totalrevision und damit einer besseren und gerechteren Lösung die Wege zu öffnen. Vorerst wird man abwarten müssen, in welchem Umfange die Anträge durch die Kommission und den Kantonsrat verändert werden, und wenn dann die abgeschlossene Arbeit vorliegt, wird man sich zu entscheiden haben. Sie dürfen aber versichert sein, bei nächster Gelegenheit wieder mit diesem beliebten Thema beschäftigt zu werden. Bis dahin wird es Pflicht der Festbesoldetenvertreter sein, alles zu tun, um diese Revision im Sinne unserer Postulate zu verbessern. Sollte dies nicht gelingen, oder sollte gar das Ergebnis noch schlechter ausfallen als die Vorlage, dann allerdings werden wir uns der Opposition anschließen müssen. Besser wäre es allerdings, unsere Regierung brächte den Mut auf, großzügig alle Erfahrungen in einer Revisionsarbeit zu verwerten, statt vom Volke immer Zustimmung zu homöopathischen Teiländerungen zu verlangen.

Wir haben im letzten Jahresbericht auf die Bemühungen hingewiesen, die zu einem *Zusammenschluß der Festbesoldeten der ganzen Schweiz* führen sollten. Das Resultat ist leider ein sehr bescheidenes. Wohl ist das von uns vorgelegte Statut in Kraft getreten, wohl haben sich die Verbände der Kantone Thurgau, Aargau, Baselland, Wallis, Graubünden mit Begeisterung der Führung Zürichs angeschlossen; der V. S. F. ist aber noch unvollkommen, so lange nicht eine größere Zahl von Organisationen mitarbeitet. Die finanziellen Mittel, die er beansprucht, sind bescheiden; aus diesem Grunde muß kein Verband abseits stehen. Aber in manchen Kantonen haben unsere Berufsgenossen die Notwendigkeit der Zusammenarbeit noch nicht erkannt und darum die bestehenden Organisationen eingehen lassen. Wir werden im Laufe dieses Herbstes die durch das Statut geschaffene Präsidentenkonferenz zusammenrufen und hoffen immer noch, eine umfassendere Vereinigung und mit dieser eine Zusammenarbeit mit der rührigen V. S. A. in Wirklichkeit umsetzen zu können. Eidgenössische Fragen wie diejenige der Lebensmittelszölle, Sozialversicherung u. a. zwingen geradezu zu einem solchen Vorgehen. Je mehr das wirtschaftliche Leben durch eidgenössische Gesetze geregelt wird, desto mehr besteht die Notwendigkeit, in weiteren geographischen Grenzen unsere berechtigten Forderungen einheitlich verfechten zu können.

Die Wahl des Großen Stadtrates von Zürich veranlaßte die Leitung unseres Verbandes zu einer unvorhergesehenen Aktion. Die «N. Z. Z.» suchte in ihrer Wahlpropaganda extrem rechtsstehende Bürger besonders zu erfreuen, indem sie für ihre Partei die Postulate der Festbesoldetenpolitik ganz besonders ablehnte. Wir fanden, auf eine solche Anrempelung, deren Motive ja leicht erkennbar sein mußten, gehöre eine entsprechende Antwort. Ein diesbezügliches Inserat im «Tagblatt» hat wenigstens den Erfolg gezeitigt, daß die «N. Z. Z.» sich seither mehrfach mit unserer Organisation befaßt hat.

Das Gesetz über die *Reduktion der Mitgliederzahl des Kantonsrates* hat den Zentralvorstand zwar beschäftigt; eine Stellungnahme unsererseits für oder gegen die Vorlage erschien uns nicht notwendig. Die Wahlen im Frühjahr werden uns Gelegenheit bieten, zu zeigen, ob wir gewillt sind, den Abbau an unseren wenigen Vertretern allein vollziehen zu lassen.

Die eidgenössische Abstimmung über die *Initiative Rothenberger* rief uns natürlich auf den Plan. In Abwesenheit des Präsidenten führte Herr Vizepräsident Schmid diese Aktion in Verbindung mit gleichgesinnten Wählergruppen in vorzüglicher Weise durch. Wenn dieser Bewegung zur Schaffung der Sozialversicherung ein Mißerfolg beschieden war, so tragen die Festbesoldeten die geringste Schuld daran, und es ist eine Verdächtigung, ja eine Verleumdung, wenn gesagt wurde, unsere Berufsgruppe hätte versagt. Die Initiative ist tot; die Idee aber lebt, und auch wir werden alles tun, ihr Gestalt zu geben. Noch im laufenden Jahre finden wir Gelegenheit, den ersten Stein zu diesem Bau zu legen; jene Zeit wird unsere Mitglieder sicher auf dem Posten finden. Eine Viertelmillion Schweizerbürger haben bei jener Abstimmung trotz des scharfen gegnerischen Drucks und trotz einer nicht immer feinen Kampfweise der Verneiner die soziale Gerechtigkeit allen Bedenken vorangestellt; ein nächstes mal wird die Zahl der Freunde dieses Sozialwerkes groß genug sein, alle Widerstände zu überwinden.

So weit unsere Tätigkeit nach außen. Sie zeigt nichts Hervorragendes, aber ein ehrliches Bestreben, nicht nur unserem Stande, sondern auch der Allgemeinheit zu dienen. Unser Verband arbeitet nicht *gegen* die anderen Volksgruppen, sondern *mit* allen, die guten Willens sind.

Im *Innern* verlief das Berichtsjahr in durchaus ruhigen Bahnen. Das Verhältnis der Sektionen zum Zentralvorstand gestattete eine erfolgreiche Zusammenarbeit, und unter den Mitgliedern des Leitenden Ausschusses und des Zentralvorstandes herrschte jenes Vertrauen, das allein eine ersprießliche Tätigkeit ermöglicht. So erfülle ich freudig die angenehme Pflicht, allen denen, die unserem Verbands durch ihre Mitarbeit Kraft und Zeit zur Verfügung stellten, aufrichtig zu danken und der Hoffnung Ausdruck zu geben, dieses schöne Verhältnis möge auch in Zukunft fortbestehen.

Zürich 6, den 3. Oktober 1925.

Der Präsident und Berichterstatter:
F. Rutishauser.

Zürch. Kant. Sekundarlehrerkonferenz.

Zusammenfassung des Referates von Dr. E. Fiedler, des Rektors der Oberrealschule Zürich, Vertreters der zürcherischen Mittelschulen, über

die Sekundarschule als Unterbau der Mittelschulen, gehalten an der Versammlung vom 19. September 1925 in Zürich.

Es kann nicht die Aufgabe des Referenten sein, die Anträge des Vorstandes und der Lehrplankommission zu bekämpfen, 1. weil sie von einer falschen Grundlage, § 13 des Entwurfes 1921 der Maturitätsverordnung ausgehen, der 1922 durch einen § 14 mit einer viel weitergehenden Forderung auf Anpassung ersetzt worden ist; 2. weil die Anträge überhaupt keine nennenswerten Anpassungen vorschlagen, mit denen die Mittelschulen und die Maturitätskommission bestimmt rechnen könnten; 3. weil sie auf die Vorschläge der Mittelschulen gar nicht eintreten.

Die Thesen des Referenten wollen lediglich ein deutliches Bild der Sachlage (1, 2, 8) und des vorgeschlagenen Anschlusses geben (2—7). Sie bezeichnen durch den Verzicht auf den eigenen Unterbau ein äußerstes Zugeständnis der Maturitätsmittelschulen, während das erste Entgegenkommen von der Sekundarschulenseite in den Vorschlägen des Konferenzpräsidenten in den Nummern 9 und 10 des «Päd. Beob.» enthalten ist.

Doch ist Punkt 2 dahin zu korrigieren, daß die Oberreal-

schule seit 43 Jahren keinen Vertrag mit der Eidg. Technischen Hochschule hat, weil der Schweizerische Schulrat die Forderung auf ungebrochenen 6jährigen Mittelschulunterricht schon 1881 erhoben hat. Damit hat er 16 Mittelschulen in 13 Kantonen zur Anpassung genötigt und die Realmaturität Zürich nur nach langer Beobachtung der Schule auf Zusehen hin gelten lassen. Das Odium der Minderwertigkeit zwang zu besonderen Anstrengungen (1) der Oberralschule und zu genauerer Fassung des entscheidenden Paragraphen (2), die 1921 nacheinander vom zürcherischen Erziehungsrate, von der Konferenz der Erziehungsdirektoren und von der schweizerischen Rektorenkonferenz im Sinne «mittelschulmäßiger Vorbereitung» angeregt wurde.

Die harmlos scheinende Umstellung (3) der Schule auf die eidg. Maturitätsprüfung würde den ganzen Charakter der Schule ändern und ihre Minderwertigkeit öffentlich besiegeln. Sie müßte daran unbedingt absterben und zwar rasch. Jetzt schon hat sich das (obere) Realgymnasium wieder auf 9% über den Vorkriegsstand gehoben, während die Oberrealschule schon auf 20% unter ihrem Vorkriegsstand steht. Das Urteil einsichtiger Väter wird durch Mängel bestimmt, die von der Sekundarschule organisatorisch verschuldet sind: 1. Unnötigen Lehrerwechsel; 2. zu späte Einstellung auf mittelschulmäßige Arbeit; 3. größere Stundenzahl; 4. größere Aufgabenlast; 5. sehr rasches Tempo; 6. längere Unsicherheit über die Eignung. Dazu kommt 7. die größte Gefahr am Schlusse, so daß jeder, der es kann, vorziehen wird, mittelst Latein diese Nachteile am Realgymnasium zu umgehen. Damit verliert aber nicht nur die Oberrealschule ihre Existenzberechtigung, sondern auch die Sekundarschule ihre Rolle als Zugang zur höchsten modernen Bildung. Durch eine ablehnende Haltung zerstört die Sekundarschule also im Kanton Zürich ihr eigenes Bildungsideal, während sie nach dem Gesetz von 1899 die uneingeschränkte Vorbereitungspflicht hat. Jetzt ist der psychologische Moment da, damit Ernst zu machen.

Die Mittelschulen sind durch umfassende Untersuchungen zu ihrem Vorschlage gekommen und bringen nichts Überraschendes. Die Grundzüge des Projekts sind schon in dem Berichte der Synodalkommission von 1919 klar ausgesprochen; die statistischen Unterlagen und die Folgerungen sind der Lehrplankommission von 1921 in voller Ausführlichkeit vorgelegen, von ihr aber als «undiskutierbar» abgelehnt worden. Die Klagen der Oberrealschule hat die Sekundarschule zwei Menschenalter lang wohl gekannt, jedoch ignoriert, weil sie sich für die 2–3% Oberrealschulaspiranten ihrer Klasse nicht besonders einstellen konnte.

Den ersten Versuch differenzierter Behandlung brachte vor 8 Jahren die fakultative Teilung in Fähigkeitsklassen A und B in der Stadt Zürich. Leider nützt sie jedoch nichts für die Vorbereitung der Oberrealschule. Diese zählt jetzt 90 städtische Sekundarschüler, welche ihre erste Klasse schon absolviert haben, darunter 22 aus A-Klassen. Letztere ergeben in den Hauptfächern einzeln und in den wissenschaftlichen zusammen durchweg Leistungsdurchschnitte, die um einen Viertelpunkt unter dem der übrigen bleiben. Daran sind nicht Zufälligkeiten schuld, sondern die Ausschaltung des Willens der Eltern und der Schüler bei der Zuteilung zu den A-Klassen, die hälftige Teilung zwischen A und B und die Einbildung der A-Schüler, mittelschulreif zu sein. Mit solch kleinen Mitteln ist der ungeheure Schaden nicht gutzumachen, den das geistige Niveau durch die Entwicklung der Sekundarschule zur Volksschule erlitten hat. Nimmt sie doch im Kanton längst die Hälfte, in den Städten zwei Drittel des 6. Primarschuljahrganges auf, während sie noch vor zwei Menschenaltern eine Eliteschule war. Dieser allgemeine Besuch macht es dem Sekundarlehrer unmöglich, der großen Mehrzahl der Schüler einen bürgerlichen Abschluß und einer kleinen Minderzahl einen Anschluß durch Grundlegung für die höheren Schulen zu vermitteln.

Der vierte oder fünfte Sekundarschüler braucht tatsächlich eine völlig andere Schulung als die übrigen, weil er theoretische statt praktische Interessen hat. Mittelschulaspiranten müssen nicht nur gute Verstandesfähigkeiten haben, sondern

sich namentlich auch durch geistige Energie auszeichnen, angesichts 8 weiterer Schuljahre. Die Mehrheit bremsst aber die Minderheit, läßt deren Fähigkeiten und Spannkraft verkümmern, weil sie die dieser angemessene Arbeitsweise nicht erlaubt. Die besondere geistige Förderung der Minderheit ist jedoch für Volk und Staat lebenswichtig und darf sich nicht zwei oder drei aufnahmefähige Jahre lang mit Unterricht begnügen, der auf Abschluß statt auf Anschluß berechnet ist. Das ist ein Unrecht gegen die Aspiranten auf allen Mittelschulen, die höhere geistige Ansprüche erheben.

Mit verfrühter Berufswahl hat diese Rücksicht nichts zu tun, weil es sich mit 12 Lebensjahren nur darum handelt, ob der Schüler über die Sekundarschule hinaus geschult werden soll, falls er das Zeug dazu hat, erst mit 14 Jahren darum, ob er an die eigentliche Mittelschule oder an eine Fachschule übertreten soll und zwar gerade im ersten Falle wiederum ohne engere Berufswahl. Dagegen kann nur eine besondere Behandlung der Mittelschulaspiranten auf Grund der Erfahrung rechtzeitig erkennen lassen, wer sich auf dem rechten Wege befindet oder wer ohne Zeitverlust umsatteln soll.

Nach einer genauen Statistik über 10 Jahrgänge aller 11 Mittelschulabteilungen des Kantons haben sich bis 1921 durchschnittlich 800 Mittelschulaspiranten aus einem Jahrgang der zweiten Sekundarklasse ergeben. Von diesen gehen genau ein Drittel an Maturitätsschulen und zwei Drittel an Nichtmaturitätsschulen. Die große Mehrzahl (550 Schüler) kommt aus den beiden Städten, mit den Umgebungen (60 Schüler) zusammen über 75% der Aspiranten, und verteilt sich wiederum zu ein Drittel und zwei Drittel. An die beiden Oberrealschulen gehen nicht ganz 100, davon wieder 75% aus den Städten und Umgebungen.

Also kann man in den Städten leicht besondere Vorbereitungs- oder Anschlußklassen aus den Mittelschulen bilden. Rechnet man sie zu 30 Schülern (statt 35) und beachtet man in Zürich die Schulkreisgrenzen und vermeidet jede Einsparung von dritten Klassen, so ergibt ein Jahrgang höchstens 20 solche Klassen. In den Städten würden also 20 dreiklassige Vorbereitungsschulen an die Stelle von 60 bisherigen Sekundarklassen treten und würden ausreichen, um auch noch die Schüler aus den Umgebungen beider Städte aufzunehmen.

Auf dem Lande gibt es keinen Sekundarschulkreis, dessen Mittelschulaspiranten eine Vorbereitungsklasse füllte. Auffüllung mit anderen Schülern schädigt aber den Kern der Vorbereitung, wie die A-Klassen lehren. Also kann man auf dem Lande Vorbereitungsklassen nur dadurch schaffen, daß man die Aspiranten aus einer Gruppe von Schulen in einem zentralen Landorte sammelt. Nach der Statistik geht das ohne weiteres in und um Horgen, Meilen und Wetzikon, mit 2, 1, 1 Vorbereitungsschulen. Damit würden nahezu 90% aller Mittelschulaspiranten des Kantons besondere Vorbereitung auf die Mittelschulen in etwa 24 dreiklassigen Anschlußschulen finden, die den fünften Teil der jetzigen Sekundarklassen ersetzen würden. Alle übrigen bleiben unbehelligt. Der Unterricht an jeder Vorbereitungsschule würde am besten auf je 3 Sekundarlehrer verteilt, die in derselben Fachgruppe alle 3 Klassen unterrichten.

Zur Bildung von Vorbereitungsklassen braucht es also nur eine besondere Gruppierung der Sekundarschüler nach ihren Bildungszielen. Sie ist innerhalb des geltenden Gesetzes so gut möglich, wie die Bildung anderer Spezialklassen, weil die Vorbereitung auf die Mittelschulen gesetzliche Pflicht der Sekundarschule ist. Auch die Zuteilung von Schülern an andere Sekundarschulen ist im Gesetz vorgesehen, unter Staatesbeteiligung an den (geringen) Mehrkosten. Wenn die Sekundarschulkreise also nur wollen, so kann die Einrichtung auf Ostern 1926 ins Leben treten und auf 1928 den zur Maturitätsanerkennung nötigen Anschluß liefern, gerade noch innerhalb des vom Bundesrat gesetzten Termins 1928.

Auch der Lehrplan der Vorbereitungsschulen braucht nicht aus dem Rahmen eines Sekundarlehrplans herauszufallen, vielmehr kann der Lehrplan 1905 für sie in Kraft bleiben. Nur einige Umstellungen sind nötig und einzelne Reduktionen sind möglich. Der Plan kann nach den Erfahrungen, die das

untere Gymnasium mit ihm in den gemeinsamen Fächern macht, mit einer Mittelschulqualität von Schülern mit gutem Erfolg durchgearbeitet werden. Auf die Einzelheiten ist nicht einzutreten, bevor die Hauptfragen entschieden sind.

In den gemeinsamen Fächern gleichstufiger Klassen an Volksschule und an Mittelschule liegt der Unterschied im Unterrichtsbetrieb und in der Unterrichtsmethode. Jede Mittelschule kennt ihr Bildungsziel genau, die Studienreife an den Maturitätsschulen und die Berufsreife an den anderen, und hat es von Anfang an vor Augen. Die unteren Klassen der Maturitätsschulen sind daher ausschließlich zu solider, möglichst tiefer Grundlegung für den weiteren Aufbau da. Die Lehraufgaben sind die jedem Fache eigentümlichen Begriffsbildungen und die besonderen fachlichen Denkformen, also vor allem formale Schulung an den Lehrstoffen. Die Mittelschulklassen haben nur diejenigen Schüler mitzunehmen, die fähig und gewillt sind, das fest umrissene Pensum in der gegebenen knappen Zeit zu bewältigen. Durch die Strenge ihrer Zensuren und Promotionen schalten sie fortwährend einen erheblichen Teil der Schüler aus. Daher heißt mittelschulmäßig eine Schularbeit, die eine feste Richtschnur innehält, auf sachlich einwandfreie Grundlegung und formale Schulung ausgeht, große Ansprüche an die lebhafteste und selbsttätigste Mitarbeit der Schüler stellt und durch strenge Auslese das geistige Niveau fortwährend erhöht. Die allgemeine Sekundarschule muß in allen diesen Beziehungen wesentlich anders verfahren, dagegen müssen ihre Vorbereitungsklassen «mittelschulmäßig» arbeiten, wenn sie den Anforderungen der Maturitätsordnung genügen wollen. «Gebrochen» heißt ein Lehrgang, wenn sich Ziel, Methode und Arbeitsweise ändert, nicht wenn Schulhaus oder Lehrer wechseln.

Der Übergang ist erst dann «reibungslos», wenn die Mittelschule lediglich die an ihr zusammenkommenden Sekundarschüler zu neuen Einheiten zusammenschweißen, jedoch die Sekundarschularbeit nicht wiederholen oder neu machen muß. Bisher hat die Oberrealschule in den meisten Fächern wieder vorn anfangen, haben ihre Schüler 3 Jahre Arbeit aufwenden müssen, wo bei besserer Organisation 2 Jahre genügt hätten. Den Beweis liefern die Realgymnasiasten. Die Vorbereitungsklassen der Sekundarschule können aber in der humanistischen Richtung ebenso viel und in der realistischen mehr leisten als das untere Gymnasium, weil dieses ein Viertel seiner Zeit dem Latein widmen muß. Die Führung solcher Klassen wird also eine reizvolle Aufgabe für Sekundarlehrer, welche sich mit einem gebundenen Programm befreunden können. Sie geben nach der zweiten Klasse die Aspiranten auf Maturitätsschulen an diese ab und suchen in der dritten Klasse die für die Fachschulen geeignete Abrundung mit einer um ein Drittel verringerten Schülerzahl.

Diese pädagogische Beweisführung wird durch die Erfahrung bestätigt. Schon 1919 haben die Maturitätsschulen durch eine 10jährige Statistik gezeigt, welchen Unterschied volks- oder mittelschulmäßige Vorbereitung für den Erfolg an den Maturitätsschulen macht. An allen scheitert in den ersten beiden Mittelschuljahren etwa ein Drittel, bis zur Maturität aber rund die Hälfte der eingetretenen Erstkläßler, unabhängig vom Eintrittsalter 12, 14, 15. An der Oberrealschule scheitern stets einige Prozent Sekundarschüler mehr als Primarschüler am Gymnasium. Jene haben also mit 16 Jahren knapp dieselbe Wahrscheinlichkeit, die Maturität zu erwerben, wie diese schon mit 14 Jahren. Von den an die Oberrealschule eingetretenen Gymnasiasten kommen jedoch 85% zur Realmaturität, von den Sekundarschülern nur 53% und zwar so gezählt, daß alle nicht rein schulmäßigen Einflüsse ausgeschaltet sind.

Daß 3 ehemalige Gymnasiasten auf 2 erfolgreiche Sekundarschüler kommen und ihren Erfolg überdies 2 volle Jahre früher voraussehen können, liegt ausschließlich daran, daß sie 2 Jahre früher mittelschulmäßig zu arbeiten begonnen haben. Die Vorbereitungsklassen werden 90% aller eintretenden Sekundarschüler in dieselbe günstige Lage bringen, die bisher nur die 10% Gymnasiasten hatten. Damit werden mindestens

vier Fünftel der Oberrealschüler mit gleichmäßiger, und zwar mittelschulmäßiger Vorbereitung den festen Stamm bilden. Am größten wird der Vorteil für die Eltern, die zwei Jahre früher wissen werden, ob sie für ihren Sohn den richtigen Schulweg eingeschlagen haben. Die Voraussage der Sekundarlehrer hat sich nicht besser bewähren können als die der Primarlehrer, weil sie eben keine Erprobung an mittelschulmäßiger Arbeit mit den Aspiranten durchführen konnten.

Es steht auch erfahrungsmäßig fest, daß ein fester homogener Stamm von 80% der Klassenstärke für gedeihliche Mittelschularbeit notwendig und hinreichend ist. Die Oberrealschule konnte solange keine gute Schule sein, als in ihre zweite Klasse fast so viele neue Schüler eintraten, als aus den ersten kamen. Die furchtbare Plage eines starken «doppelten Eintrittes» reichte bis zum Ende des letzten Jahrhunderts. Erst seit durch die Aufnahmepraxis und die Empfehlung des Erziehungsrates von 1904 der Eintritt in die erste Klasse die feste Regel wurde, hörte diese Sisyphusarbeit auf, zweimal zusammenzuschweißen und zweimal anzufangen, und die Schüler erreichten ihr glattes und ruhiges Fortschreiten. Deshalb wird die vorgeschlagene Organisation besonderer Vorbereitungsklassen die Billigung der Maturitätskommission finden, ohne zwei Drittel der Stadtschulen und vier Fünftel der Landschulen hereinziehen. Dagegen würde ein Anschluß auch aus den dritten Vorbereitungsklassen wieder alles gefährden.

Diejenigen Schüler der allgemeinen Landsekundarschulen, die keine Vorbereitungsschulen erreichen können, werden nach wie vor in die erste Klasse der Oberrealschule eintreten, auf Grund einer Prüfung, die sich auf deren Lehraufgaben stützt. Sie werden nach 30jähriger Erfahrung durch den starken Schülerstamm überraschend leicht assimiliert, wenn sie zu den wirklich fähigen und namentlich willensstarken Landschülern gehören und wenn die Mittelschule ihnen durch Nachhilfeklassen zur raschen Ausfüllung großer Fachlücken verhilft. Die Oberrealschule muß einfach ihr bewährtes System von Nachhilfeunterricht in den ersten Klassen so ausbauen, daß es zwei Schuljahre auszugleichen vermag.

Für Landsekundarschüler, die keine Vorbereitungssekundarschule erreichen können und erst nach dem dritten Jahre übertreten sollen, wird der Landsekundarlehrer die private Vorbereitung übernehmen müssen. Nach der Statistik dauert es 2 bis 3 Jahre, bis ein solcher Maturitätsaspirant aus einer Landschule kommt, und besondere Einrichtungen für ihn zu treffen, ist nicht möglich. Selbstverständlich wird der Staat die Entschädigung des Lehrers tragen, da sie ihn wesentlich billiger kommt, als ungenügend besuchte Vorbereitungsschulen zu unterstützen. Sobald sich auf dem Land ein größeres Interesse für gelehrte Studien zeigt als bisher, werden von selbst weitere Vorbereitungsklassen entstehen.

Aus analogen Gründen lohnt es sich schlechterdings nicht, mit allen Vorbereitungsklassen oder gar mit allgemeinen Sekundarklassen Lateinunterricht zu verquicken. Für die Mädchen der Stadt Zürich, die auf das Mädchengymnasium gehen wollen, ist die Schaffung eines eigenen Unterbaues das richtigste, weil er für sie noch nötiger ist als für die Knaben. Schlimmstenfalls kann man für sie zwei städtische Vorbereitungsklassen reservieren, die Latein von Anfang an in ihren Lehrplan aufnehmen. Sonst aber haben nach der Statistik im ganzen Kanton nicht mehr als durchschnittlich 16 Sekundarschüler und -schülerinnen Lateinbedarf, so daß er wieder am besten durch Privatunterricht gedeckt wird.

Die vorgeschlagene Organisation von mittelschulmäßig arbeitenden Vorbereitungsklassen durch die Sekundarschule selbst ist die einzige, die ohne Gesetzesänderung durchführbar ist und allen Beteiligten Gewinn bringt: den Sekundarschülern durch den ungebrochenen Weg zur höchsten modernen Bildung, der Sekundarschule durch die Trennung unvereinbarer Ziele und die Erhöhung des Ansehens, den Mittelschulen durch die Ermöglichung der Maturitätsanerkennung und von Reformen, die bei dem gegenwärtigen Zustand ausgeschlossen sind.